



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen

St. Gallen, 18. September 2026

Medienmitteilung

zum Urteil C-5137/2025 vom 21. August 2026

Erstes Gerichtsurteil zum neuen Verbandsbeschwerderecht bei Spitallisten

Kantonale Spitallisten sind als Bündel von einzelnen Leistungsaufträgen zu verstehen. Beschwerdeweise dürfen nicht die Spitalliste als solche, sondern nur die einzelnen Leistungsaufträge beanstandet werden. Das gilt auch für das neu eingeführte Beschwerderecht der Krankenversichererverbände, wie das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil festhält.

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) räumt den Krankenversichererverbänden seit dem 1. Januar 2024 das Recht ein, Beschwerden gegen Spitallisten-Entscheide der Kantone zu erheben. Der Verband prio.swiss, der aus den Verbänden curafutura und santésuisse hervorgegangen ist, hat beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die gesamte Schwyzer Spitalliste 2025 im Bereich der Akutsomatik angefochten.

Unzulässige Beschwerde

Das BVGer hält in einem Grundsatzurteil fest, dass seine bisherige Rechtsprechung seit dem Grundsatzurteil [BVGE 2012/9](#) auch für die neuen Bestimmungen in Artikel 53 Absatz 1^{bis} KVG gilt. Demnach ist eine Spitalliste in erster Linie als Bündel von einzelnen Leistungsaufträgen zu qualifizieren. Ein Kanton erteilt damit für die Versicherten seines Kantons Aufträge zu verschiedenen medizinischen Leistungen an Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime. Diese sind in einer Spitalliste gebündelt. Das Gesetz sieht nicht vor, dass eine Spitalliste als solche angefochten werden kann, sondern nur die einzelnen Leistungsverfügungen. Dieser Grundsatz gilt auch für Beschwerden von Krankenversichererverbänden.

Im vorliegenden Fall focht der Verband prio.swiss die Schwyzer Spitalliste 2025 Akutsomatik gesamthaft und nicht bloss in Bezug auf einzelne Leistungsaufträge an. Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, weswegen das BVGer nicht auf sie eintritt.

Dieses Urteil ist abschliessend und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Medienkontakt

Rocco R. Maglio

Mediensprecher

+41 58 465 29 86

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 79 Richterinnen und Richtern (70 Vollzeitstellen) sowie 395 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (334 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide, zudem urteilt es vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, fällt im Durchschnitt 7000 Urteile pro Jahr.